

Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **51 (1976)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Armee

Ausfuhr von Kriegsmaterial

Im ersten halben Jahr 1976 wurde für rund 219 Mio Franken (erstes Halbjahr 1975: 189 Mio) Kriegsmaterial aus der Schweiz ausgeführt. Die grössten Abnehmer von schweizerischen Waffen und Geräten waren der Iran (73,3 Mio), die Niederlande (39,2 Mio), die Bundesrepublik Deutschland (36,3 Mio), Spanien (36 Mio) sowie Österreich (10 Mio). P. J.

*

Begehrte Truppeninquartierung

Neben geeigneten Waffen- und Schiessplätzen spielen für die militärische Ausbildung auch zweckmässig eingerichtete Truppenunterkünfte eine wichtige Rolle. Die Gemeinden in der Schweiz sind nach Gesetz verpflichtet, der Truppe geeignete Unterkünfte und Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten dafür vom Bund eine angemessene Entschädigung. In den letzten Jahren haben zahlreiche Gemeinden in Verbindung mit anderen öffentlichen Bauten gute Truppenunterkünfte eingerichtet und sind nun aus naheliegenden Gründen an deren häufiger Belegung mit Truppen interessiert, soll doch der Ertrag aus den Belegungen mindestens die Aufwendungen für den Hypothekenzins decken. Daneben soll die Anwesenheit des Militärs auch eine Belebung der übrigen ortsässigen Betriebe bringen. Heute überwiegt deshalb die Zahl der beim Militärdepartement eingehenden Anfragen um Truppeninquartierung die Gesuche um Verzicht auf eine Belegung im Verhältnis zwölf zu eins. Aus Kostengründen sind aber die militärischen Zuteilungsorgane verpflichtet, in erster Linie bundeseigene und vom Bund gemietete Kasernen und Truppenlager zu berücksichtigen. Den Wünschen um Truppenbelegung stehen zudem leider häufig militärische Sparmassnahmen gegenüber. Die Verantwortlichen im Militärdepartement bemühen sich aber, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Wünschen und Anliegen der Gemeinden zu entsprechen. P. J.

*

Persönliche Handfeuerwaffe

Bei der Entlassung aus der Wehrpflicht oder bei vorzeitiger Dienstbefreiung wird dem Schweizer Wehrmann auf Verlangen ein Karabiner 1931 unentgeltlich abgegeben, wenn er mindestens während 15 Jahren in der Armee eingeteilt und mit einer persönlichen Handfeuerwaffe (Karabiner oder Sturmgewehr) ausgerüstet war. Wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann der Wehrmann beim Ausscheiden aus der Wehrpflicht einen Karabiner 1931 zum Preis von 75 Franken erwerben. Da diese heute angewendete Regelung dazu führt, dass der Vorrat an Karabinern in wenigen Jahren erschöpft sein wird, prüft das Militärdepartement zurzeit die Frage, ob die heutige Praxis der Abgabe

einer persönlichen Waffe beim Ausscheiden aus der Wehrpflicht weiterhin aufrecht erhalten werden kann oder ob eine neue Regelung gefunden werden sollte. Eine allfällige Neuordnung wird erst nach Ende 1976 in Kraft treten. Der Entscheid in dieser Angelegenheit wird sorgfältig abzuwägen sein, wird doch das freiwillige ausdienstliche Schiesswesen davon direkt betroffen. P. J.

*

Militärische Disziplinarstrafen

Im Zusammenhang mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg über eine Beschwerde holländischer Soldaten gegen eine Disziplinarstrafe, hat der Bundesrat in seiner Antwort auf zwei Vorstösse aus dem Parlament folgendes festgehalten:

«In seinem Entscheid vom 8. Juni 1976 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg festgestellt, dass scharfer Arrest nach holländischem Militärstrafrecht einen Freiheitsentzug darstellt. Ein solcher darf gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nur nach rechtmässiger Verurteilung durch ein zuständiges Gericht erfolgen. Die Schweiz hat — wie eine Minderheit des Gerichtshofes — bisher angenommen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention im militärischen Bereich nicht integral angewendet werden könne, und zwar insbesondere nicht in bezug auf das militärische Disziplinarrecht. Diese Auffassung wird im Lichte der Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes überprüft werden müssen. Direkt betroffen von dem Urteil vom 8. Juni 1976 sind zwar nur die Niederlande. Aus diesem Grund entstehen für die Schweiz landesrechtlich keine unmittelbaren Konsequenzen. Die Bestimmungen des Militärdisziplinarrechts sind von dem Entscheid vom 8. Juni nicht ausser Kraft gesetzt und gelten somit weiterhin.

Hingegen sind die Vertragsstaaten — auch die Schweiz — völkerrechtlich gehalten, die landesrechtlichen Normen mit den Bestimmungen der Konvention — in ihrer Auslegung durch die Strassburger Organe — in Einklang zu bringen.

Diese Arbeiten sind bereits an die Hand genommen worden. Dabei hat es sich gezeigt, dass im Zusammenhang mit der praktischen Verwirklichung noch einige wesentliche Probleme gelöst werden müssen, insbesondere solche, die sich aus den Besonderheiten des schweizerischen Milizsystems ergeben.»

Das Militärdepartement hat ergänzend dazu für alle Truppenkommandanten ein Merkblatt erarbeitet, das die allenfalls entstandene Unsicherheit beseitigt. Es hält darin u. a. fest, dass Militär-gesetz, Militärstrafgerichtsordnung und Dienstreglement unverändert weiter gelten, bis sie allenfalls auf dem schweizerischen Rechtsweg geändert werden. Die Disziplinarstrafgewalt ist deshalb von Kommandanten und Verwaltungsstellen in bisheriger Weise pflichtgemäss zu handhaben. P. J.

*

Höhere Entschädigungen bei Requisition

Der Bundesrat hat die mit seinem Beschluss vom 24. Juni 1968 festgelegten Requisitionsentschädigungen und Höchstschätzungssummen der Teuerung angepasst. Es betrifft dies die Höchstschätzungssummen für requirierte Personenwagen, die Entschädigungen für die Verwendung von nicht eingeschätzten Requisitionsmotorfahrzeugen, die Höchstschätzungssummen für Pferde und Maultiere sowie für Diensthunde und Brieftauben. Die beschlossenen Änderungen werden nur in Zeiten des Aktivdienstes finanzielle Auswirkungen zeitigen.

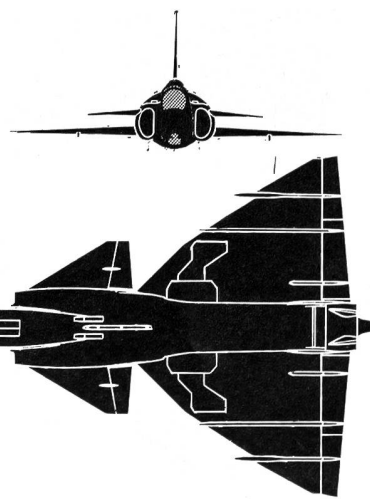
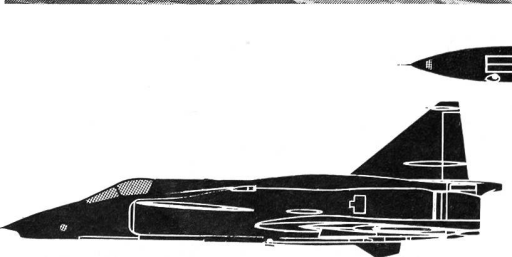
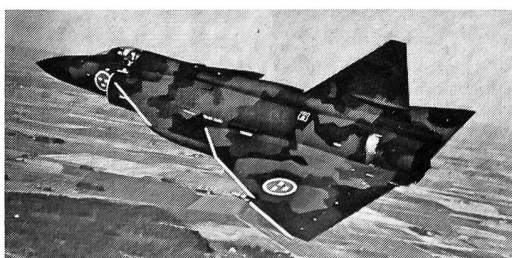
*

Änderung der Verordnung über das militärische Kontrollwesen

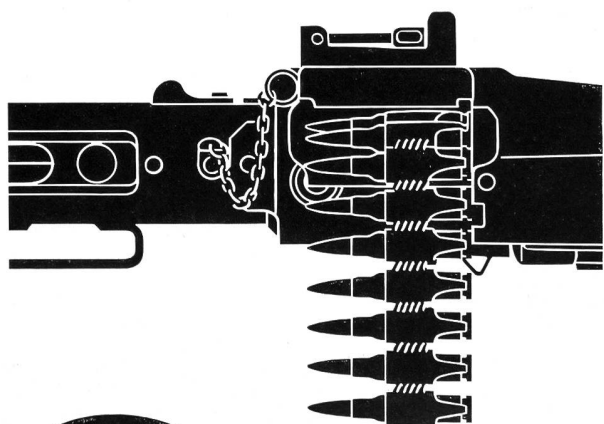
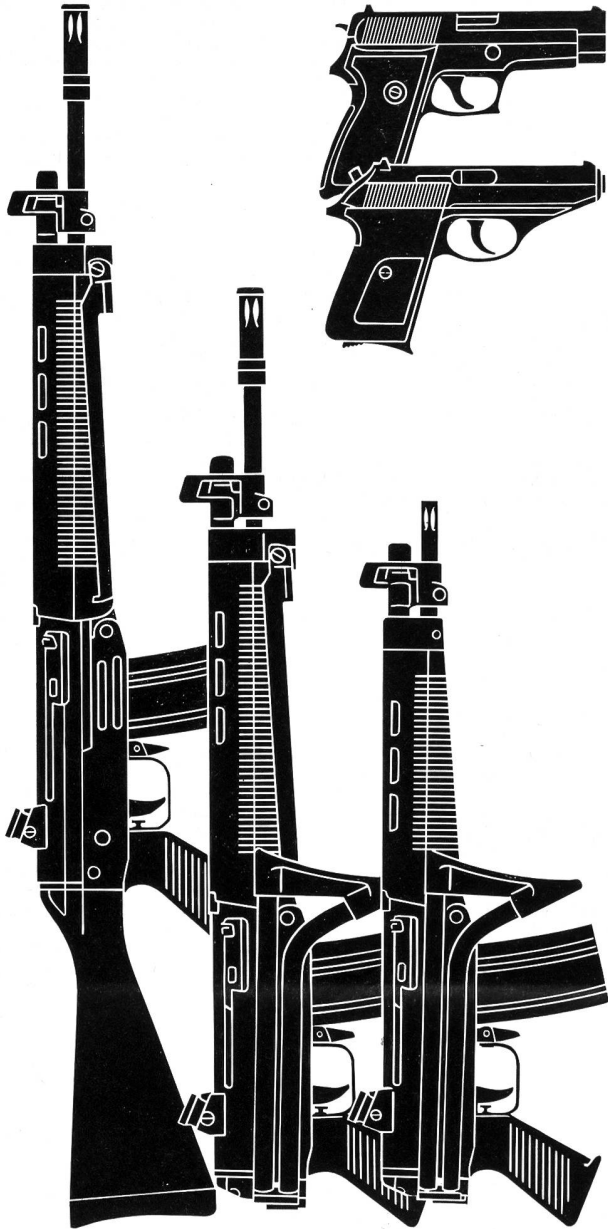
Der Bundetrat hat seine Verordnung vom 23. Dezember 1969 über das militärische Kontrollwesen geändert. Diese Teilrevision ergab sich u. a. wegen verschiedener Änderungen der Militärorganisation im vergangenen Jahr. Bei dieser Gelegenheit wurden zudem einige redaktionelle Anpassungen durchgeführt, die einerseits Vereinfachungen bringen und andererseits im Interesse der Rechtsgleichheit vorgenommen wurden. Ferner erhalten die Auslandschweizer, denen kein Dienstbüchlein abgegeben werden muss, anstelle der Matrikelkarte mit Einlageblatt neu eine sogenannte Erfassungskarte.

Flugzeug — Erkennung

SCHWEDEN / Saab 37 VIGGEN (Mehrzweck-Kampfflugzeug)



1 Düsentriebwerk / V max. Mach 2 / Spannweite 10,60 m / Länge 15,45 m



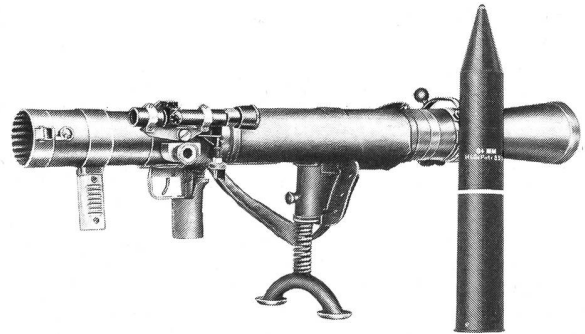
**Pistolen
Sturmgewehre
Maschinengewehre**

SIG Schweizerische Industrie-Gesellschaft
CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
Tel. 053/81555 Telex 7 6156 sig ch

FFV

Panzerabwehr-Programm

ermöglicht ein wirkungsvolles integriertes Panzerabwehrsystem für mittlere und kurze Entfernungen.



84 mm Panzerabwehr-Waffe Carl-Gustaf

ist jetzt mit einem Hohlladungsgeschoss mit Raketenantrieb ausgestattet.

Die bewährte 84 mm Carl-Gustaf entspricht den taktischen Anforderungen für höchste Wirkung gegen schwer bepanzerte Ziele bei Kampferentfernungen bis zu 700 m.



Panzerabwehr-Mine FFV 028

Durch die Panzerabwehr-Mine FFV 028, die ein Induktionszündungssystem enthält, wird eine Sprengung über die ganze Breite des Panzers erreicht. Durch den Hohlladungseffekt bewirkt die Mine eine vollständige Durchdringung der Panzerwanne mit einer verheerenden Wirkung im Panzerinnenraum.

FFV ORDNANCE DIVISION
S-631 87 Eskilstuna · Schweden

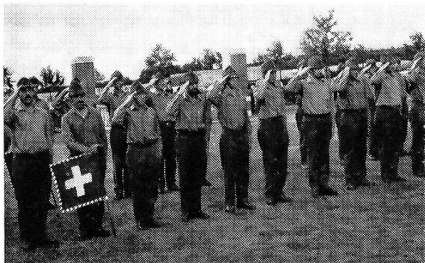
Mit dem Schweizer Marschbataillon am 60. «Vierdaagse» in Nijmegen

Es waren am 1. Marschtag, am Dienstagmorgen 0400 rund 18 000 Wanderer aus 27 Nationen und 14 Armeen, die in Nijmegen zum 60. Internationalen Vier-Tage-Marsch antraten. Bis zum 4. und letzten Marschtag schrumpfte dann die unendlich lange Schlange der zivilen und militärischen Marschgruppen mit den kaum zu zählenden individuellen Wanderern auf 15 562 zusammen, nachdem vor allem der 2. Marschtag mit über 700 Teilnehmern einen hohen Ausfall brachte. Das Wetter ging von der Hitze der letzten Wochen in eine leichte Bewölkung mit Aufhellungen, Landregen und oft heftigen Regengüssen über, klarte dann aber zum triumphalen Einmarsch am 4. Marschtag in Nijmegen zu strahlendem Sonnenschein auf.

Keine Ausfälle hatte das sich aus 32 Gruppen zusammensetzende Schweizer Marschbataillon zu verzeichnen und alle 410 gestarteten Wehrmänner, wie auch die beiden Damengruppen des Rotkreuzdienstes und des Frauenhilfsdienstes hielten alle vier Tage durch. Zum letzten Mal amtierte Oberst i GSt Hans Meister als Schweizer Delegationschef, um sich bei einem grossen Empfang in der Luftwaffenkaserne am Sonntagabend den 18. Juli offiziell zu verabschieden und verschiedene Ehrungen von Persönlichkeiten vorzunehmen, die in Nijmegen und Holland seit Jahren um das Wohl der Schweizer Marschgruppen besorgt sind. Gute Arbeit haben auch die Mitglieder des Schweizer Delegationsstabes geleistet, die den Aufbau des Zelt-

lagers übernehmen und die Marschgruppen unterwegs und nach Rückkehr in die Unterkunft sanitärisch betreuen und auch die administrativen Belange besorgen. Gross war auch die Beteiligung der Eidgenossen in der Zivilkategorie, die nach Hunderten zählte und überall unterwegs tauchten Schweizerfahnen und die Farben der Kantone auf. Die Schweiz war auch durch zahlreiche Gruppen kantonaler und

städtischer Polizeikorps vertreten, wie durch solche der PTT und der BLS. Es geht in Nijmegen, dem grössten Wanderfest der Welt, nicht um Preise, Ränge und Bestzeiten, sondern um das Mitmachen und Durchhalten in einer guten Verfassung. Einzige Anerkennung ist am gelbgrünen Band das begehrte Marschkreuz von Nijmegen mit den entsprechenden Zahlen auf dem Band. H. A.

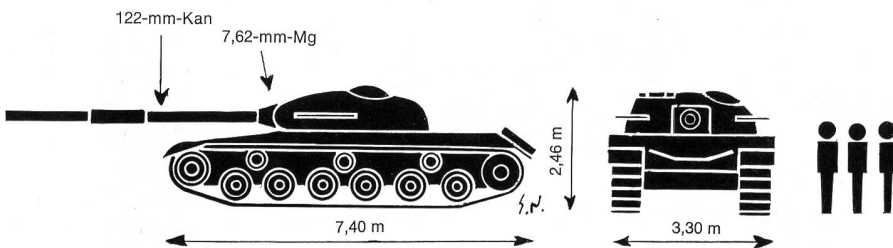


Am dritten Tag zog die Strecke bei Groesbeek am kanadischen Soldatenfriedhof vorbei, wo über 3000 junge Soldaten liegen, die in der letzten Phase des Zweiten Weltkriegs fern der Heimat für die Befreiung Europas fielen. Umrahmt vom grossen Korps der Harmoniemusik Kriens legte die Schweizer Delegation im Friedhof einen Kranz nieder, um die für die Freiheit gefallenen Helden zu ehren. Die Schweizer Marschgruppen legten einen Halt ein, um in Achtungstellung der für die Freiheit gefallenen Kameraden zu gedenken.

Einmal mehr präsentierte sich der feldgraue Harst des Schweizer Marschbataillons untadelig und legte grosse Ehre für unsere Armee ein. Das kam beim Einmarsch am letzten Marschtag in Nijmegen vor allem durch den riesigen Beifall der nach Hunderttausenden zählenden Zuschauermassen und die vielen Blumen zum Ausdruck, mit denen die Schweizer Wehrmänner unterwegs immer wieder geehrt wurden. Voraus die Bataillionsfahne mit der strammen Fahnenwache der Heerespolizisten im weissen Helm mit vorgehängtem Sturmgewehr, gestellt durch den UOV Porrentruy.

Panzer — Erkennung

SOWJETUNION / Kampfpanzer T-72 (oder T-64)



Baujahr 1975 / Gewicht 40 t / Motor (Diesel) 1000 PS / Max. Geschw. 70 km/h



Eine der gefreutesten Gruppen zeigen wir hier am zweiten Marschtag in Wychen. Die Gruppe des Rotkreuzdienstes der Armee unter Führung von Detfr Madeleine Luder, Gesundheitsschwester in Thun, die den Marsch zum 13. Mal absolvierte.



Vor der Ehrentribüne wurde der Vorbeimarsch zum letztenmal von Oberst i GSt Hans Meister und dem Schweizer Botschafter in Den Haag, Minister Alfred Fischli, abgenommen. Der feldgraue Harst der Schweizer gliederte sich in vier Kompanieblöcke, die Standarten der Marschgruppen jeweils in den vordersten Gliedern.



Natürlich... Gauloises-Typen.